

BGH NJW 1992, 689 - Verwendung der Bedienungsanweisung des Herstellers bei reimportierter Ware - Bedienungsanweisung

BGH, Urteil vom 10.10.1991 - I ZR 147/89 (Oldenburg)

UrhG §§ 2 I Nr. 1 und 7, 72

1. Zur Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit einer - neben dem Text auch Zeichnungen und Fotografien enthaltenden - Bedienungsanweisung für ein technisches Gerät (Motorsäge).
2. Die Behinderung eines Mitbewerbers, die sich aus der rechtmäßigen Ausübung des Urheberrechts (hier: Verbot der Vervielfältigung und Verbreitung einer urheberrechtlich geschützten Bedienungsanweisung für ein Gerät des Rechtsinhabers) ergibt, ist grundsätzlich wettbewerbskonform und dementsprechend von dem betroffenen Mitbewerber hinzunehmen.

BGH, Urteil vom 10.10.1991 - I ZR 147/89 (Oldenburg)

Zum Sachverhalt:

Die Kl. zu 1 stellt Motorsägen her, die (u. a.) von der Kl. zu 2 im Einzelhandel vertrieben werden. Die Kl. nehmen die Bekl., die ebenfalls Motorsägen vertreibt, wegen Urheberrechtsverletzung und Wettbewerbsverstoßes auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht in Anspruch, weil die Bekl. die deutschsprachige Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 für Motorsägen auszugsweise abgelichtet und diese Ablichtungen - im Zusammenhang mit dem Verkauf reimportierter Motorsägen der Kl. zu 1 - verbreitet hat. Die Kl. zu 1 verlangt außerdem wegen eines anderen Vorgangs Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Bekl. verkaufte am 27. 11. 1987 eine aus den USA reimportierte Motorsäge der Kl. zu 1. Dieser Motorsäge war neben einem englischsprachigen Informationsblatt und einem fotokopierten Blatt mit einem Auszug der DIN 38822 - Handschienenkettensägemaschinen für Einmannbedienung - eine Fotokopie der Seiten 13 bis 23 der deutschsprachigen Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 beigelegt. Auf diesen

- 690 -

Seiten der Bedienungsanweisung werden durch Texte, Zeichnungen und Fotografien Anweisungen für die Wartung und für Reparaturen, den verwendeten Kraftstoff, das Kettenschmieröl, die Montage von Führungsschiene und Sägekette, das Spannen der Sägekette, die Funktion der Kettenbremse, die Einhebelbetätigung und das Starten der Motorsäge sowie allgemeine Betriebshinweise gegeben. Die der aus den USA reimportierten Motorsäge ursprünglich beigelegte Bedienungsanweisung in englischer Sprache und eine dazugehörige Garantiekarte waren entfernt worden.

Das LG hat der Klage lediglich hinsichtlich der geltend gemachten Abmahnkosten von 1105 DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen (LG Oldenburg, GRUR 1989, 49 ff.). Die Berufung der Kl. ist ohne Erfolg geblieben. Die Revision der Kl. hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

I.

Das BerGer. hat Ansprüche nach § 97 I UrhG in Verbindung mit §§ 16, 17 UrhG verneint, weil die deutschsprachige Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 keinen Urheberrechtsschutz genieße.

Dazu hat es ausgeführt: Für einen Schriftwerkschutz i. S. des § 2 I Nr. 1 UrhG fehle es an der nötigen Gestaltungshöhe. Der Text der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 hebe sich weder insgesamt betrachtet noch in einzelnen Punkten erheblich von anderen Gebrauchsanweisungen für Motorsägen ab. Der Aufbau der Anleitung ergebe sich weitgehend aus der Natur der Sache. Auch die Kombination von Text, Zeichnung und Fotos entspreche dem Alltäglichen und finde sich in den zum Vergleich vorgelegten Bedienungsanweisungen anderer Hersteller wieder. Sprachlich prägnante Eigenheiten seien nicht zu erkennen. Die in der Bedienungsanweisung enthaltenen Zeichnungen seien auch nicht selbständig als Darstellungen technischer Art i. S. des § 2 I Nr. 7 UrhG geschützt. Es handele sich um alltägliches graphisches Schaffen, das in anderen Bedienungsanweisungen in ähnlicher Art vorhanden sei. Allerdings bestehe an den Fotos der Kl. zu 1 ein Leistungsschutzrecht nach § 72 UrhG. Die Berufung darauf sei jedoch rechtsmißbräuchlich. Die übernommenen Lichtbilder stellten nur einen untergeordneten Teil der Gebrauchsanweisung dar. Die Kl. zu 1 handele schikanös, wenn sie ihr Leistungsschutzrecht erklärtermaßen zweckfremd dazu benutzen wolle, legale Reimporte ihrer eigenen Produkte zu erschweren. Der Einwand des Rechtsmißbrauchs greife im übrigen auch durch, wenn man die Gebrauchsanweisung der Kl. zu 1 als ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk i. S. des § 2 UrhG ansehen wolle.

Das BerGer. hat weiter die Ansicht vertreten, daß auch Ansprüche nach § 1 UWG unter dem Gesichtspunkt der Ausnutzung eines fremden Arbeitsergebnisses nicht gegeben seien. Besondere Umstände, die die Übernahme der Bedienungsanweisung unlauter machen könnten, seien nicht ersichtlich. Durch die Vervielfältigung werde nicht eine fremde Leistung für ein eigenes Produkt ausgebeutet, sondern der Verkauf des Produkts der Kl. zu 1 gefördert. Der Kl. zu 1 gehe es um den

Absatz von Motorsägen und nicht um den von Gebrauchsanleitungen. Der Reimport der von der Kl. zu 1 hergestellten Sägen selbst sei nicht zu beanstanden. Schließlich sei auch der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe unbegründet. Die Bekl. habe am 31. 3. 1988 lediglich ein einseitiges Vertragsstrafeangebot abgegeben, das von der Kl. zu 1 nicht angenommen worden sei.

II.

Die Revision der Kl. zu 1 hat - den Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe ausgenommen - Erfolg. Dagegen hält die Abweisung der Klage der Kl. zu 2 der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

1. Die auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz gerichtete Klage der Kl. zu 1 ist gem. § 97 I UrhG i. V. mit §§ 16, 17 UrhG begründet.

a) Urheberrechtliche Ansprüche stehen allerdings nur der Kl. zu 1 zu. Diese ist nach ihrem - von der Bekl. in der Berufungsinstanz jedenfalls nicht hinreichend bestrittenen - Vorbringen Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an der streitgegenständlichen Bedienungsanweisung. Die Kl. zu 2, die die von der Kl. zu 1 hergestellten Motorsägen nebst Bedienungsanweisung lediglich als Händlerin vertreibt, hat ihre Klagebefugnis zur Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche dagegen nicht dargetan. Für eine Klage in Prozeßstandschaft für die Kl. zu 1 ist hier neben der eigenen Rechtsverfolgung durch die Kl. zu 1 kein Raum (vgl. BGH, NJW 1989, 692 = LM § 31 WZG Nr. 98 = GRUR 1989, 350 (352 f.) - Abbo/Abo).

b) An der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 besteht Urheberrechts- und Leistungsschutz. Die Anweisung enthält Textteile, Zeichnungen und Fotografien, die jeweils einem gesonderten Schutz nach § 2 I Nr. 1, § 2 I Nr. 7 und § 72 UrhG zugänglich sind (vgl. BGH, LM § 2 UrhG Nr. 6 = GRUR 1981, 352 (353) - Staatsexamensarbeit; BGHZ 112, 243 = NJW 1991, 1480 = LM § 2 UrhG Nr. 30 = GRUR 1991, 523 (525) - Grabungsmaterialien).

aa) Zum einen kann die Kl. zu 1 an den in ihrer Bedienungsanweisung enthaltenen **Fotografien** Lichtbildschutz nach § 72 I UrhG in Anspruch nehmen. Für einen solchen Schutz ist kein eigenschöpferisches Schaffen i. S. des § 2 II UrhG erforderlich; es genügt vielmehr ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung, das in der Regel bei allen einfachen Fotografien gegeben ist (vgl. BGH, NJW-RR 1990, 1061 = LM § 3 UrhG Nr. 4 = GRUR 1990, 669 (673) - Bibelreproduktion). Das BerGer. ist daher vorliegend zu Recht - und von der Bekl. in ihrer Revisionserwiderung auch unbeanstandet - von einem grundsätzlich bestehenden Lichtbildschutz ausgegangen.

bb) Sodann besteht aber entgegen der Annahme des BerGer. auch an den **Zeichnungen** Urheberrechtsschutz nach § 2 I Nr. 7 UrhG. Das BerGer. ist im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, daß bei Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art im Sinne dieser Vorschrift die persönliche geistige Schöpfung (§ 2 II UrhG) in der Formgestaltung selbst liegen muß. Es hat auch zu Recht angenommen, daß im Rahmen dieser Bestimmung kein zu hohes Maß an eigenschöpferischer Formgestaltung verlangt werden darf; denn derartige Darstellungen sind unter den Schutz des Urheberrechtsgesetzes gestellt, obwohl sie regelmäßig einem praktischen Zweck dienen, der den Spielraum für eine individuelle Gestaltung einengt. Es reicht daher aus, daß eine individuelle - sich vom alltäglichen Schaffen im Bereich technischer Zeichnungen abhebende - Geistestätigkeit in dem dargestellten Gedanken zum Ausdruck kommt, mag auch das Maß an Eigentümlichkeit, an individueller Prägung gering sein. Allerdings folgt aus einem geringen Maß an Eigentümlichkeit auch ein entsprechend enger Schutzzumfang bei dem betreffenden Werk (BGH, NJW-RR 1991, 1189 = LM H. 1/1992 § 2 UrhG Nr. 32 = GRUR 1991, 529 (530) - Explosionszeichnungen m. w. Nachw.; st. Rspr.).

Bei Beachtung dieses rechtlichen Ausgangspunktes ist die Annahme des BerGer. nicht gerechtfertigt, den in der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 enthaltenen zeichnerischen Darstellungen sei jede individuelle Prägung abzusprechen. Das BerGer. hat sich insoweit auf die Feststellung beschränkt, die Zeichnungen der Kl. zu 1 unterschieden sich nicht wesentlich von denen anderer Hersteller in vergleichbaren Bedienungsanweisungen; sie seien zum Teil sehr ähnlich. Als Beispiel führt das BerGer. lediglich die auf S. 10 der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 abgebildeten Zeichnungen an. Dies reicht schon deshalb nicht, weil die Bekl. diese Seite gar nicht übernommen hat. Es wäre vielmehr notwendig gewesen, die auf den von der Bekl. abgelichteten Seiten 13 bis 23 enthaltenen Zeichnungen einer näheren Prüfung zu unterziehen und dabei insbesondere das durch das Privatgutachten H belegte und unter Sachverständigenbeweis gestellte Vorbringen der Kl. zu 1 zu berücksichtigen. Indessen bedarf der Rechtsstreit insoweit keiner Zurückverweisung zur weiteren tatrichterlichen Aufklärung, da der Senat die Frage der Urheberrechtsschutzfähigkeit anhand des Parteivorbringens und des vorgelegten Materials aus eigener Sachkunde beurteilen kann.

Bei der streitgegenständlichen Bedienungsanweisung für eine Motorkettensäge handelt es sich um eine ausführliche Beschreibung eines technischen Geräts für jedermann, dessen Handhabung mit besonderen Gefahren verbunden ist und deshalb vor allem auch für den Laien anschaulich erläutert und erklärt sein muß. Bei den den Text begleitenden Zeichnungen wird das Darstellungsvermögen des Grafikers insofern besonders gefordert, als es bei ihnen - anders als bei der schlichten zeichnerischen Abbildung des Geräts - darum geht, das technische Gerät jeweils in Ausschnitten so darzustellen, daß sich dem Betrachter die Handhabung und Funktion möglichst einfach, verständlich und anschaulich erschließt. Dazu stehen dem

Grafiker - wie sich den zu den Akten gereichten Bedienungsanweisungen entnehmen läßt - bestimmte Darstellungstechniken zur Verfügung, die Spielraum für ein individuelles Gestalten lassen. Es ist nicht ersichtlich und von den Parteien auch nicht vorgetragen, daß die Darstellungsform vorliegend durch DIN-Normen - wie zum Beispiel bei gewöhnlichen technischen Zeichnungen (vgl. BGH, NJW-RR 1991, 1189 = LM H. 1/1992 § 2 UrhG Nr. 32 - Explosionszeichnungen) - weitgehend vorgegeben ist; die von der Bekl. vorgelegte DIN-Norm 38822 enthält keine Beschränkungen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Grafiker bei Zeichnungen der in Rede stehenden Art nicht durch allgemein gültige Regeln gebunden, sondern in der Wahl der zur Verfü-

- 691 -

gung stehenden Darstellungstechniken frei ist. Dies gilt u. a. für die Art der Linienführung, der Schattenbildung, der Schraffuren, der Darstellung von Schraubgewinden, für die Winkelstellung und die Auswahl der Perspektive (vgl. BGH, NJW-RR 1991, 1189 = LM H. 1/1992 § 2 UrhG Nr. 32 - Explosionszeichnungen). Bei den streitgegenständlichen Zeichnungen sind zudem bestimmte Geräteteile zur besseren Hervorhebung mit einem Grauton unterlegt, farbige Pfeile oder Markierungen unterstützen die Bildaussage oder veranschaulichen den Richtungsablauf eines bestimmten Bedienungshandgriffs. Der Umstand, daß es sich dabei um bekannte Gestaltungsmittel handelt, die zum Repertoire eines Grafikers gehören, steht der Annahme einer eigenschöpferischen Leistung nicht entgegen. Denn auch mit herkömmlichen Gestaltungsmitteln, insbesondere durch eine individuelle Auswahl und Kombination bekannter Methoden, kann insgesamt eine hinreichend eigentümliche Formgestaltung erzielt werden (BGH, NJW-RR 1991, 1189 = LM H. 1/1992 § 2 UrhG Nr. 32 - Explosionszeichnungen m. w. Nachw.; st. Rspr.). Im Streitfall läßt der Vergleich mit den zu den Akten gereichten Bedienungsanweisungen erkennen, daß die Kl. zu 1 den ihr verbliebenen Spielraum für ein individuelles Gestalten, mag dieser auch durch die technische Gestaltung des Geräts und die Zweckbestimmung der Zeichnungen eingengt sein, genutzt hat. Die Kl. zu 1 ist insbesondere in der Art der - unterschiedlich ausgeprägten - Linienführung, der Wahl der jeweiligen Ausschnitte und der Perspektiven, der Hervorhebung durch Schraffuren und Grautöne sowie der Richtungsmarkierungen nicht nur schematisch, schablonenhaft vorgegangen, sondern hat die dem Grafiker zur Verfügung stehenden Gestaltungsmittel individuell eingesetzt und miteinander kombiniert. Ihre Zeichnungen beruhen nicht auf einem mehr oder weniger handwerklichen Vorgehen, sondern sind das individuelle Ergebnis der von technisch-gestalterischem Vorstellungsvermögen getragenen und mit den Mitteln der Grafik vorgenommenen Umsetzung bestimmter Einzelheiten eines Gegenstands einer technischen Konstruktion in eine technische Darstellung, die dem Leser der Bedienungsanweisung die Textinformationen zur Handhabung und Wirkungsweise des Gegenstandes durch passende Bildinformationen verständlich und anschaulich erschließt. Sie erreichen daher jedenfalls ein - für die Annahme der Urheberrechtsschutzfähigkeit einer technischen Darstellung i. S. des § 2 I Nr. 7 UrhG ausreichendes - geringes Maß an eigenschöpferischer Prägung.

cc) Die vom BerGer. verneinte Frage, ob die Kl. zu 1 für die **Textteile** ihrer Bedienungsanweisung auch Schriftwerkschutz nach § 2 I Nr. 1 UrhG in Anspruch nehmen kann, läßt sich aufgrund der getroffenen Feststellungen nicht abschließend beantworten. Das BerGer. ist in rechtlicher Hinsicht zutreffend davon ausgegangen, daß bei Schriftwerken wissenschaftlicher oder technischer Art die nach § 2 II UrhG für einen Urheberrechtsschutz erforderliche persönliche geistige Schöpfung in erster Linie in der Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs seinen Niederschlag und Ausdruck finden kann (vgl. u. a. BGH, NJW 1985, 1631 = LM § 2 UrhG Nr. 14 = GRUR 1984, 659 (660) - Ausschreibungsunterlagen; BGHZ 94, 276 (285) = NJW 1986, 192 = LM § 2 UrhG Nr. 18 - Inkassoprogramm; BGH, NJW 1987, 1332 = LM § 2 UrhG Nr. 20 = GRUR 1986, 739 (740) - Anwaltsschriftsatz; BGH, NJW-RR 1987, 1081 = LM § 2 UrhG Nr. 23 = GRUR 1987, 704 (705) - Warenzeichenlexika; BGH, LM § 2 UrhG Nr. 29 = GRUR 1991, 130 (132) - Themenkatalog).

Die Frage, ob ein **Schriftwerk** einen hinreichenden schöpferischen Eigentümlichkeitsgrad besitzt, bemißt sich dabei nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich gegenüber vorbestehenden Gestaltungen. Lassen sich nach Maßgabe des Gesamtvergleichs mit dem Vorbekanntem schöpferische Eigenheiten feststellen, so sind diese der durchschnittlichen Gestaltertätigkeit gegenüberzustellen. Die Urheberrechtsschutzfähigkeit erfordert bei Gebrauchszwecken dienendem Schriftgut grundsätzlich ein deutliches Übertreten des Alltäglichen, des Handwerksmäßigen, der mechanisch-technischen Aneinanderreihung des Materials (vgl. BGHZ 94, 276 (287) = NJW 1986, 192 = LM § 2 UrhG Nr. 18 - Inkassoprogramm; BGH, NJW 1987, 1332 = LM § 2 UrhG Nr. 20 - Anwaltsschriftsatz; BGHZ 112, 264 = NJW 1991, 1231 = LM § 2 UrhG Nr. 31 = GRUR 1991, 449 (451, 452) - Betriebssystem). Bei Schriftwerken der in Frage stehenden Art gelten nicht die bei Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art i. S. des § 2 I Nr. 7 UrhG bestehenden geringeren Anforderungen an die Schutzfähigkeit (BGHZ 112, 264 - Betriebssystem).

Die Feststellung des BerGer., daß der Aufbau der Betriebsanleitung, die Ausdrucksweise und die sonstige Darstellungsart durch ihre Zweckbestimmung weitgehend vorgegeben und üblich sei, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Zu Recht hat es auch der drucktechnischen Hervorhebung von Überschriften, Untergliederungen und einzelner Wörter sowie der Einsprachigkeit der Bedienungsanweisung die individuelle Eigenart abgesprochen. Das BerGer. hat jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, daß der Text - mag er auch inhaltlich anspruchslos und in der Darstellung durch die technischen Gegebenheiten weitgehend vorgegeben sein - durch die Auswahl und Anordnung der ihn ergänzenden Zeichnungen und Bilder mit der wechselseitigen Aufgabenzuweisung der Text- und

Bildinformationen etwas Eigenschöpferisches enthalten kann. Die zu Vergleichszwecken vorgelegten Bedienungsanweisungen anderer Hersteller zeigen, daß Text, Fotos und Zeichnungen nicht einem starren Ordnungsprinzip unterworfen sind, sondern daß Spielraum für eine von didaktischen Zwecken bestimmte anschauliche und übersichtliche Gestaltung verbleibt. Dies wird von der Kl. zu 1 insbesondere unter Berufung auf das von ihr vorgelegte Privatgutachten H und ergänzenden Beweisantritt (Sachverständigenutachten) ausführlich vorgetragen. In dem vom BerGer. unberücksichtigt gelassenen Privatgutachten wird näher dargelegt, daß und wodurch sich die Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 deutlich von der Mehrzahl alltäglicher Bedienungsanweisungen abhebe und daß bei ihr die Synchronisation zwischen Text- und Bildinformation vorbildlich sei.

Leztlich kann im Streitfall jedoch offenbleiben, ob die Bedienungsanweisung auch mit ihrem Textteil Urheberrechtsschutz genießt. Denn die Klageanträge auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzverpflichtung haben die konkrete Verletzungsform zum Gegenstand, ohne danach zu unterscheiden, ob die Rechtsverletzung hinsichtlich der Fotografien, der Zeichnungen oder des Textes besteht. Daher rechtfertigt auch allein die Verletzung der an den zeichnerischen Darstellungen und an den Lichtbildern bestehenden Rechte den begehrten Verbotsanspruch.

c) Kann die Kl. zu 1 nach alledem zumindest an den Zeichnungen Urheberrechtsschutz nach § 2 I Nr. 7 UrhG und an den Lichtbildern Leistungsschutz nach § 72 UrhG in Anspruch nehmen, so hat die Bekl. die durch die Ablichtung und den Vertrieb der - 12 Zeichnungen und 16 Fotos enthaltenden - Seiten 13 bis 23 der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 das dieser zustehende Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (§§ 16, 17 UrhG) verletzt. Auf die Erschöpfungswirkung nach § 17 II UrhG kann sich die Bekl. nicht mit Erfolg berufen. Die nach dieser Bestimmung im Falle der Veräußerung eines Originals oder Vervielfältigungsstücks grundsätzlich eintretende Erschöpfung erfaßt lediglich die Weiterverbreitung des konkreten Werkexemplars (vgl. BGH, NJW-RR 1986, 1251 = LM § 17 UrhG Nr. 9 = GRUR 1986, 742 (743) - Videofilmvorführung). Das Vervielfältigungsrecht bleibt davon ohnehin unberührt.

d) Die danach feststehende Rechtsverletzung gewährt der Kl. zu 1 nach § 97 I UrhG die geltend gemachten Ansprüche. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben; sie wird auch von der Bekl. nicht in Abrede gestellt. Der Verbotsantrag ist nicht zu weit gefaßt. Die Formulierung „insbesondere die Seiten 13-23 der deutschsprachigen Bedienungsanweisung für die S-Motorsägen 024“ bedeutet nicht, daß der Bekl. im übrigen die Vervielfältigung und Verbreitung von Bedienungsanweisungen der Kl. zu 1 schlechthin verboten werden soll, sondern - wie dem Klagevorbringen zu entnehmen ist - nur solcher, die den Seiten 13-23 der konkreten Verletzungsform entsprechen, d. h. ihnen - mögen auch im einzelnen Abweichungen bestehen (z. B. weil es sich um einen anderen Gerätetyp handelt) - jedenfalls vergleichbar sind.

Auch das für die Feststellung der Schadensersatzverpflichtung notwendige Verschulden ist zu bejahen. Nach der Rechtsprechung ist an die Sorgfaltspflicht grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen; leichte Fahrlässigkeit reicht aus. Umstände, die die Bekl. entschuldigen könnten, sind nicht ersichtlich. Ein etwaiger Rechtsirrtum würde die Bekl. grundsätzlich nicht entlasten, und zwar selbst dann nicht,

- 692 -

wenn sie vor der Rechtsverletzung eine Rechtsauskunft eingeholt hätte (vgl. BGH, LM § 15 UrhG Nr. 4 = GRUR 1982, 102 (104) - Masterbänder). Schließlich ist auch der Anspruch auf Auskunftserteilung begründet, da die Kl. zu 1 die begehrten Angaben zur Bezifferung ihres Schadensersatzanspruchs benötigt.

Entgegen der Annahme des BerGer. ist die Geltendmachung der Klageansprüche auch nicht rechtsmißbräuchlich. Das BerGer. hat der Kl. zu 1 zu Unrecht die Berufung auf den Urheberrechtsschutz mit der Begründung versagt, es gehe ihr letztlich allein darum, den Verkauf reimportierter Motorsägen zu erschweren; für die Durchsetzung des von der Kl. zu 1 geltend gemachten Interesses an der Einhaltung der von ihr vorgesehenen Vertriebswege könne das Urheberrechtsgesetz nicht herangezogen werden. Das BerGer. hat dabei nicht beachtet, daß der freie Warenverkehr seine Grenze grundsätzlich dort findet, wo bestehende Sonderschutzrechte verletzt werden. Eine Behinderung, die sich aus der rechtmäßigen Ausübung des Urheberrechts ergibt, ist grundsätzlich wettbewerbskonform und dementsprechend von den betroffenen Mitbewerbern hinzunehmen. Selbst bei einem marktbeherrschenden Unternehmen ist die Ausübung des durch das Urheberrechtsgesetz zugebilligten und in seinem Bestand vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen hingenommenen Urheberrechts nicht als mißbräuchlich und damit als unbillige Behinderung i. S. des § 26 II GWB zu beurteilen (vgl. zum Warenzeichenrecht BGHZ 100, 51 (59) = NJW 1987, 2016 = LM § 15 WZG Nr. 55 - Handtuchspender). Auch sonst liegen keine Anhaltspunkte für eine mißbräuchliche Rechtsausübung vor. Der zulässige Reimport als solcher wird durch die Rechtsverfolgung der Kl. zu 1 nicht verhindert. Allerdings wird dadurch der Absatz der reimportierten Ware erschwert, da die Bekl. nunmehr gezwungen ist, eine eigene Bedienungsanweisung zu erarbeiten. Die Bekl. hat nicht dargetan, daß ihr dies unmöglich ist. Daß dies mit Kosten und Mühe verbunden ist und damit die reimportierten Geräte unter Umständen verteuert, hat die Bekl. hinzunehmen. Wenn das BerGer. meint, daß die Kl. zu 1 davon keine Vorteile habe und daß ihre Rechtsverfolgung deshalb schikanös sei, so übersieht sie, daß - worauf die Kl. zu 1 in ihrer Revisionsbegründung hinweist - im Falle einer Verteuerung der reimportierten Geräte das Preisgefälle zu den für den deutschen Markt hergestellten Produkten verringert werden kann und damit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der

Vertragshändlerorganisation der Kl. zu 1 zugute kommt. Eine solche Wirkung ist mit der rechtmäßigen Ausübung des Urheberrechts vereinbar.

Auch sonst sind keine Bestimmungen ersichtlich, die einer beabsichtigten Marktabschottung entgegenstehen könnten. Insbesondere kommen die Art. 30, 36 EWGV nicht zur Anwendung, da die reimportierte Ware nicht aus einem EG-Land stammt.

2. Ob weiterhin auch Ansprüche nach § 1 UWG unter dem Gesichtspunkt des ergänzenden wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes in Betracht kommen, kann dahinstehen. Denn der wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz kann grundsätzlich nur von demjenigen in Anspruch genommen werden, dessen Leistung nachgeahmt wird; dies ist bei der Übernahme der Herstellerleistung in aller Regel nur der Hersteller (Urheber) und nicht der Händler (vgl. BGH, NJW 1991, 1485 = LM § 1 UWG Nr. 565 = GRUR 1991, 223 (224 f.) - Finnischer Schmuck). Inhaberin des Anspruchs wäre danach grundsätzlich nur die Kl. zu 1, deren Klage jedoch bereits in vollem Umfange aufgrund des Urheberrechtsgesetzes begründet ist. Die Klageberechtigung der Kl. zu 2 ergibt sich für den Unterlassungsanspruch auch nicht aus § 13 II Nr. 1 UWG, da nicht ersichtlich ist, daß schützenswerte Belange der Allgemeinheit berührt sind (vgl. BGH, NJW 1991, 1485 = LM § 1 UWG Nr. 565 - Finnischer Schmuck). Soweit die Kl. sich auf eine Täuschung des Verkehrs über Ausstattungsunterschiede zwischen den auf dem deutschen Markt vertriebenen Motorsägen und den reimportierten Geräten berufen, ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Irreführung durch die auszugsweise Ablichtung und Verbreitung der Bedienungsanweisung der Kl. zu 1 herbeigeführt werden könnte.

3. Die Revision der Kl. zu 1 hat keinen Erfolg, soweit das BerGer. die Zahlungsklage hinsichtlich der geltend gemachten Vertragsstrafe von 3000 DM für unbegründet erachtet hat. Das BerGer. hat insoweit rechtsfehlerfrei festgestellt, daß zwischen der Bekl. und der Kl. zu 1 noch kein Vertrag über die Verpflichtung zur Zahlung der von der Bekl. am 31. 3. 1988 angebotenen Vertragsstrafe zustande gekommen war, als der zweite Testkauf am 29. 4. 1988 bei der Bekl. stattgefunden hat. Entgegen der Ansicht der Revision kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Kl. zu 1 die Unterlassungserklärung nicht zurückgewiesen, sondern lediglich noch eine weitergehende Verpflichtung der Bekl. verlangt habe. Die Kl. zu 1 hat mit Schriftsatz vom 15. 4. 1988 vorgetragen, die von der Bekl. formulierte Unterlassungserklärung sei nicht geeignet, die Wiederholungsgefahr in ausreichendem Maße zu beseitigen. Die tatrichterliche Würdigung dieses Vorbringens durch das BerGer., die Kl. zu 1 habe die Unterlassungserklärung nicht angenommen, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte dafür, daß die Bekl. - wie die Revision meint - auf eine Annahmeerklärung der Kl. zu 1 verzichtet haben könnte, sind nicht ersichtlich und lassen sich auch nicht aus der Lebenserfahrung herleiten.